



Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg Elektrizitätswerk

Preisblatt 2022

Inhalt:

1. Preis- und Produkteübersicht
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

Gültig ab: 01. Januar 2022

Genehmigt vom Gemeinderat am: 24. August 2021

Gemeindeverwaltung Kradolf-Schönenberg
Thurbruggstrasse 11a
9215 Schönenberg an der Thur

Tel. 058 346 90 00
Fax. 058 346 90 01
info@pgks.ch
www.pgks.ch

Spannungsebene	Niederspannung (unter 1 kV)			Mittelspannung (1 kV bis 17 kV)
	Temporär	Basic	Basic.Optimo	High.Power
Bedingungen	zeitlich befristet i.d.R. Baustrom	bis 50'000 kWh	über 50'000 kWh	
1.0 Netznutzung	Einheit			
Grundpreis	Fr. / Mt.		9.00	20.00
Leistung P _{max} [kW]	Fr. / Mt. / kWh			7.50
Hochtarif [kWh]	Rp. / kWh	23.00	7.55	3.15
Niedertarif [kWh]	Rp. / kWh	23.00	7.55	3.15
Blindstrom [kvarh]	Rp. / kvarh			5.00
2.0 Öffentliche Abgaben	Einheit			
Systemdienstleistungen (SDL) [kWh]	Rp. / kWh	0.16	0.16	0.16
Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG [kWh]	Rp. / kWh	2.30	2.30	2.30
Abgaben an das Gemeinwesen [kWh]	Rp. / kWh	0.50	0.50	0.50
3.1 Energie – Standardprodukt	Einheit			
Hochtarif [kWh]	Rp. / kWh	7.90	7.90	7.90
Niedertarif [kWh]	Rp. / kWh	7.90	7.90	7.90
3.2 Energie – Wahlprodukte (Aufpreis zu Standard)	Einheit			
TG Naturstrom: aqua eco [kWh]	Rp. / kWh		+2.00	
TG Naturstrom: aqua bio [kWh]	Rp. / kWh		+6.50	
TG Naturstrom: aqua sun [kWh]	Rp. / kWh		+8.50	
CH Naturstrom business eco [kWh]	Rp. / kWh			+1.10
3.3 Energie - Einspeisung				
Physisch gelieferte Energie (Graustrom) [kWh]	Rp. / kWh		5.50	5.50
MKF-Anlagen: Physisch gelieferte Energie (Graustrom) [kWh]	Rp. / kWh		15.00	15.00
Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie [kWh]	Rp. / kWh		5.00	5.00
3.4 Energie – Förderprogramme				
Unterstützungsbeitrag für geeignete Stromspeicher (Batterie) → nur in Kombination mit Stromproduktion zum Eigenverbrauch	*Fr. / Pauschal		1'000.00	1'000.00
Unterstützungsbeitrag für private E-Ladestationen	*Fr. / Pauschal pro Ladepunkt		250.00	250.00
Unterstützungsbeitrag für öffentlich zugängliche E-Ladestationen	*Fr. / Pauschal pro Ladepunkt		500.00	500.00

Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST / *Unterstützungsbeitrag inkl. MWST

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bildet die aktuelle Gesetzgebung, speziell das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz mit seinen jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Branchenempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werkvorschriften (V2018) sowie das EW-Reglement der Gemeinde Kradolf-Schönenberg vom 01.01.2010.

Allgemeine Erläuterungen

Grundpreis: Je Endverbraucher wird ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird ein Grundpreis (CHF/Mt.) in Rechnung gestellt. Bei einem Kunden- (Mieter-)wechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Leistungspreis: Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (Pmax) [kW] erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten und 2 Dezimalstellen genau. Die Messung und Verrechnung erfolgt unabhängig Ihres zeitlichen Auftretens.

Blindstrom: Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeiten einen Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0.92$ aufweisen. D.h. es darf max. 43% des gleichzeitigen monatlichen Energiebezuges [kWh] als Blindstrom bezogen werden. Ist der Blindstrom höher, wird der Mehrbezug in Rechnung gestellt.

Tarifzeiten

Hochtarif:	Mo. bis Fr.:	07.00 bis 20.00 Uhr
	Sa.	07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif:	übrige Zeiten	

Energieprodukte

Standard: Das Standardprodukt besteht aus 100% erneuerbarer Energie.

TG Naturstrom: Die Wahlprodukte des Thurgauer Naturstrom bestehen zu 100% aus erneuerbarer Energie, welche im Thurgau produziert wurde. Weitere Informationen und finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

CH Naturstrom: Die Wahlprodukte des Schweizer Naturstrom sind Businesskunden vorbehalten und ist ein Produkt der Marke Thurgauer Naturstrom. Weitere Informationen finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

Tarifgruppen

Temporär: Gilt für alle Endkunden mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse, etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Ohne Messeinrichtung kann für max. 2 Tage ein Netzanschluss betrieben werden. Die Kosten belaufen sich aus Pauschal Fr. 15.00/kW und Tag. Der Endkunde hat dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen, sobald die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass der definitive Netzanschluss und Stromzähler vorhanden, keine allfälligen Trocknungsanlagen, Kräne oder ähnliche Baugeräte in Betrieb sind. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, unangemeldete Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Endkunden, dauert der Baustromanschluss bis zur schriftlichen Eingabe der Fertigstellungsmeldung.

Basic: Gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und bis 50'000 kWh Jahresenergiebezug.

Basic.Optimo: Gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und über 50'000 kWh Jahresenergiebezug.

High.Power: Gilt für Endkunden mit einer betriebseigenen Trafostation (17kV – Netzanschluss). Bei einer allfälligen sek. Messung wird ein Transformationsverlust von 2% auf Arbeit [kWh], Leistung [kW] und Blind [kvarh] aufgerechnet, bzw. bei

Stromproduktion abgezogen.

Stromspeicher mit Stromproduktion

Stromspeicher sind so anzuschliessen und zu betreiben, dass diese nicht aus dem Verteilnetz aufgeladen werden können. Der Anlagenbetreiber hat dies dem Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen und technisch zu dokumentieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt Stichproben der Installation und Einrichtung des Stromspeichers durchzuführen.

Können Stromspeicher sowohl aus dem Verteilnetz Energie beziehen als auch diese in das Verteilnetz abgeben oder reicht der Anlagenbetreiber keine schriftliche Bestätigung und nicht ausreichende technische Dokumentationen dem Netzbetreiber ein, verweigert der Netzbetreiber die Beglaubigung der Anlagendaten sowie die Erfassung der Produktionsdaten im schweizerischen Herkunftsnachweissystem. Es entfällt das Anrecht auf Vergütung des allfälligen ökologischen Mehrwertes auf die Überschussenergie.

Alternativ können in Absprache mit dem Netzbetreiber intelligente Messegeräte montiert werden, welche sämtliche Energieflüsse an der Stromproduktionsanlage, am Stromspeicher und an der Verbrauchsstätte erfassen. Somit kann rechnerisch die Überschussenergie aus der Stromerzeugungsanlage inkl. allfälliger Zwischenspeicherung im Stromspeicher ermittelt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Betreibers des Stromspeichers.

Stromproduzenten welche zur Eigenverbrauchsoptimierung geeignete und stationäre Stromspeicher einsetzen, werden vom EW mit einem einmaligen und pauschalen Unterstützungsbeitrag (vgl. Tarifübersicht Ziff. 3.4) gefördert. Voraussetzung ist ein abgeschlossener «Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwertes». Als geeignete und Stationäre Stromspeicher gelten Speichereinrichtungen, welche die Bedingungen des «Förderprogramm Energie» (vgl. Ziff. 8.3 des Förderprogramm) des Kanton Thurgau erfüllen.

Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie

Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen mit einem min. Anschlusswert von 3.60 kW und bis zu einem max. Anschlusswert von 30 kW (ausgangseitig Wechselrichter) ab. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss. Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Vertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf seine Kosten registrieren zu lassen.

Private & öffentlich zugängliche* E-Ladestationen

Gefördert werden Ladestellen mit einer Leistung bis 22 kW. Das Elektrizitätswerk fördert den Kauf und die Einrichtung stationärer AC-Ladeinfrastruktur (Wechselstrom) für Elektrofahrzeuge. Der Förderbeitrag gilt jeweils pro Ladepunkt. Voraussetzung für einen Bezug der Förderung, ist der nachgewiesene Bezug von Produkten der Marke «Thurgauer Naturstrom»** und der Installation eines Steckers «Typ 2». Auf dem Beitragsgesuch verpflichtet sich der Beitragsempfänger, den «Thurgauer Naturstrom» während mindestens 2 Jahren ab Gesucheingangsdatum zu beziehen. Das Elektrizitätswerk kontrolliert die Einhaltung.

**Öffentlich zugängliche Ladestationen: Die Ladestation muss an 24 Stunden während 7 Tagen der Woche uneingeschränkt zugänglich sein.*

***Während mindestens 2 Jahre ab Inbetriebnahme. Der Nachweis für den Bezug von Produkten der Marke «Thurgauer Naturstrom» wie z.B. «aqua eco», «aqua bio» oder «aqua sun» muss jeweils im Januar des neuen Jahres für das vergangene Jahr erbracht werden.*

Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c, Abs. 5 und 6, EnV)

Zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs verlangt der Netzbetreiber bei Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher, Elektro-speicherheizungen und bei Ladestationen eine intelligente Steuereinrichtung.

Leerstehende Wohnungen & Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Endkunden zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Endkunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Stromablesung

Der Netzbetreiber legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.

Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 15 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen. Bei Ausbleiben der Zahlung wird ein Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) installiert.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Preisangaben, Mehrwertsteuer

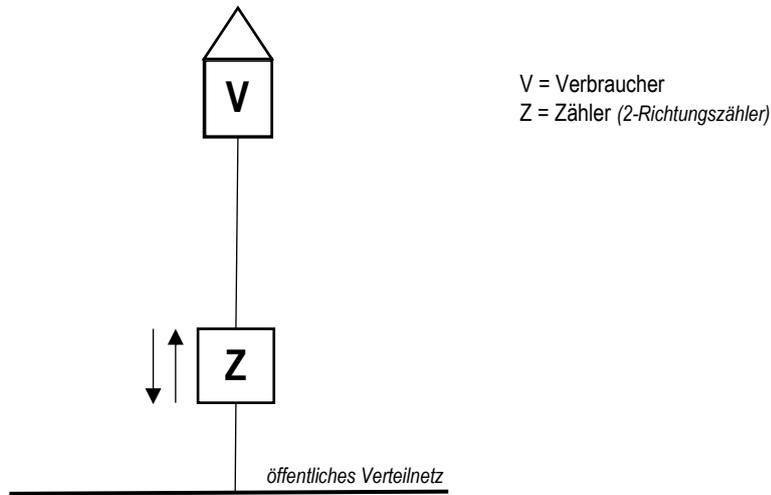
Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST.

Festlegung, Anpassungen & Aufhebung bisheriger Bestimmungen & Preise

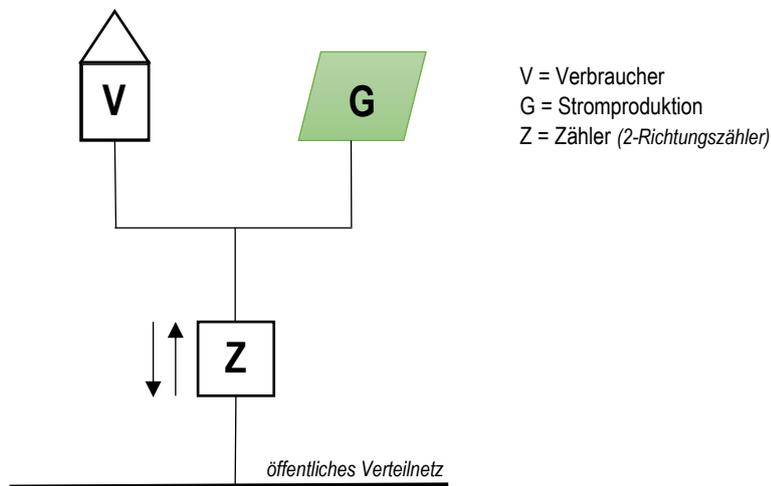
Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen. Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

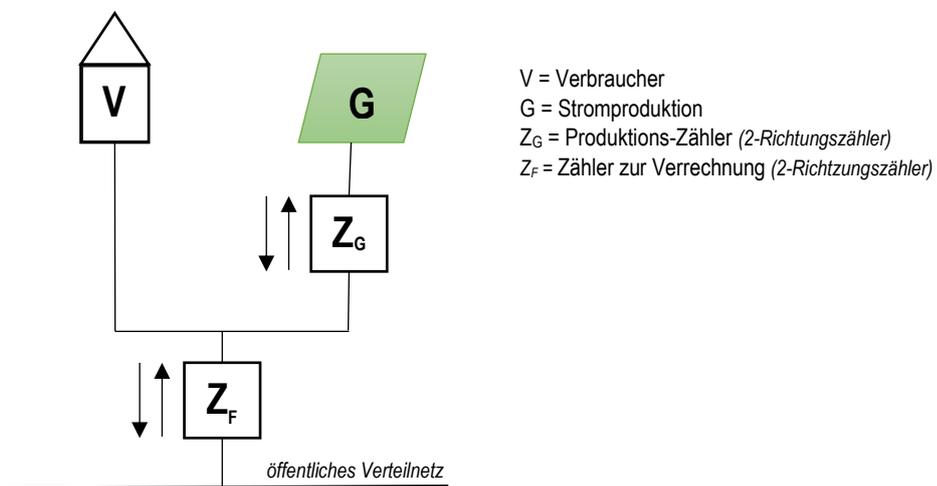
Beispiel 1 Standardmessung



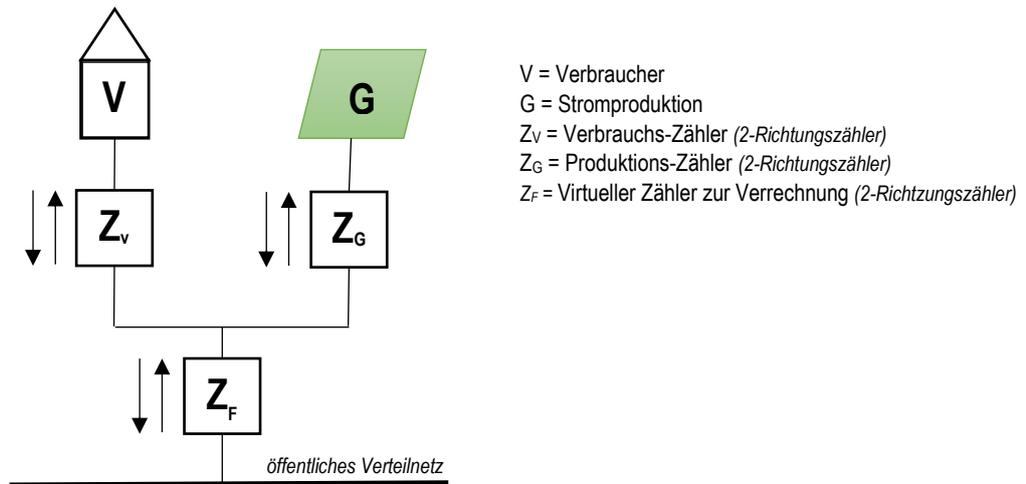
Beispiel 2 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage bis max. 30 kVA



Beispiel 3 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Reihe



Beispiel 4 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Parallel



Beispiel 5 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - mit Stromspeicher → aufladbar aus dem Verteilnetz

